



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

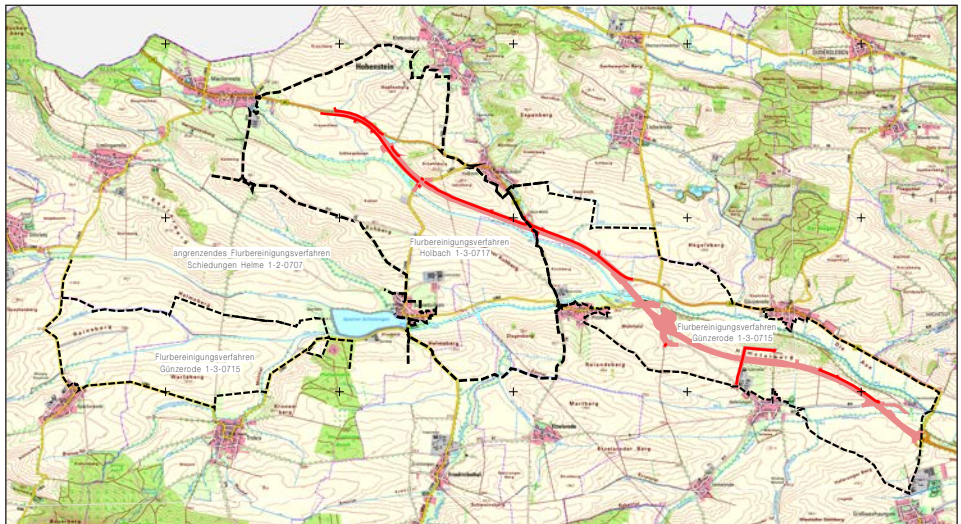
• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

25. Jahrgang

24. September 2020

Sonderausgabe

Anordnung Flurbereinigungsverfahren Günzerode und Holbach



Flurbereinigungsverfahren Günzerode Az.: 1-3-0715

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Günzerode, Landkreise Nordhausen und Eichsfeld, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1a aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen sowie den anschließenden Bau der B 243 n entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thürin-

Die nächsten Hohensteiner Nachrichten erscheinen am 19.11.2020

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hohenstein



Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

**Bei Anliegen bitte immer zuerst
telefonisch einen Termin vereinbaren.**

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wir bitten **immer** eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen. Der Gesprächstermin kann dann auch eventuell an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Zeit erfolgen.

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August und November), in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können auch zusätzliche Ausgaben erscheinen (Beachte wichtige Hinweise auf Seite 1). Die Hefte werden kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Öffnungszeiten – Einwohnermeldebehörde

**Bürgerservice der Stadtverwaltung Nordhausen,
Markt 15, Neues Rathaus, 99734 Nordhausen**

Montag und Dienstag	08.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr
(Telefon: 0 36 31/696-555, Fax: 0 36 31/696-525,
E-Mail: buergerservice@nordhausen.de

**Außenstelle der Stadtverwaltung Nordhausen
in der Gemeinde Hohenstein**

Dienstag	9.00 bis 12.00Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT
Klettenberg, (Telefon: 03 63 36/517-24,
Telefax 03 63 36/517-30)

Bei Anliegen bitte immer zuerst telefonisch einen Termin vereinbaren.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein
Redaktion: Kämmeri,
Gemeinde Hohenstein,
Ernst-Thälmann-Straße 62,
99755 Hohenstein/
OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/5170,
Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@
gemeindehohenstein-harz.de
.....
Anzeigen: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag

Layout & Druck: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag
99734 Nordhausen,
Alte Leipziger Str. 50
Telefon: 0 36 31.4698 00
E-Mail: info@lepetit-ndh.de
.....

Fotos: Autoren, 123rf.com
Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
14.09.2020
Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
09.11.2020
Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“
erscheinen **am 19.11.2020.**

ger Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

05.10.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in [Anlage 1b](#) aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Helme entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

05.10.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in [Anlage 1c](#) aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Ichte entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

01.03.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlagen 1a, 1b und 1c sind Bestandteile dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 1.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther
- Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg
- Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genomme-

nen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsent-

gang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiterzuzahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Günzerode handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243, 2. Teilabschnitt östlich Mackenrode-Großwechungen, Ortsumgehungen Holbach und Günzerode, Bau-km1+629,64 bis Bau-km 11+426,17, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 12.04.2018 (Az. 540.6-4348-09/17) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
2. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Günzerode vom 10.07.2020 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 243 n, Ortsumfahrungen Günzerode und Holbach ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Der Bau der Ortsumfahrung B 243 Holbach-Günzerode als zusammenhängende Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingestuft. Die Bundesstraße B 243 hat nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ihre ehemalige Bedeutung als wichtige Verbindungsachse zwischen Niedersachsen und Thüringen wiedererlangt. Sie verläuft von der europäisch bedeutsamen Autobahn A 38 (AS Großwechungen) zum Oberzentrum Hildesheim und bildet eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung zwischen dem Oberzentrum Erfurt (über B 4 und A38) und dem niedersächsischen Oberzentrum Hildesheim.

Die Ortsumfahrung Holbach und Günzerode bildet den 2. Teilabschnitt der länderübergreifenden Neubaustrecke B 243 Herzberg-Nordhausen (A38). Der unmittelbar nördlich anschließende Abschnitt der Ortsumfahrung Mackenrode und der Abschnitt von der Anschlussstelle Großwechungen (A 38) sind bereits unter Verkehr.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen Holbach und Günzerode verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung durch vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG umfasst alle Grundstücke die in Anlage 1a, 1b und 1c aufgeführt sind (alle Grundstücke des Grunderwerbsverzeichnisses der Planfeststellung mit Ausnahme der Grundstücke an der Ohe).

Bei den zum 5. Oktober 2020 beantragten Flächen handelt es sich um einen um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Diese stellen zum anderen gleichzeitig das Baufeld für den Brücken- und Streckenbau dar, mit dem ab 2022 begonnen werden soll.

a) Archäologische Untersuchungen und Grabungen sind notwendig und gerade im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen auch gesetzlich vorgeschrieben, um die nichtschriftliche Vorgeschichte eines Gebietes näher zu beleuchten und neue Erkenntnisse zu erzielen. Der Südharz mit seinen fruchtbaren Böden zählt zu den frühesten Siedlungskammern Deutschlands und weist eine durchgängige Besiedlung seit mindestens 7500 Jahren auf. Die jüngst gegrabenen Siedlungen der Eisenzeit nahe Holbach und der ältesten Jungsteinzeit nahe der Flarichsmühle lassen weitere Siedlungsnachweise im Bereich des Baufeldes der B 243n Ortsumfahrung Günzerode – Holbach vermuten. Zur Verifizierung und ggf. Sicherung der Bodendenkmäler sind deshalb weiterführende archäologische Erkundungen notwendig.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Jahr 2022 abzuschließen, müssen die ergänzenden archäologischen Untersuchungen (Grabungen) im Jahr 2020 begonnen und im Jahr 2021 weitergeführt werden.

b) Weiterhin werden ab dem 05.10.2020 im Rahmen der Maßnahme E 37 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die Flächen entlang der Helme (Anlage 1b) benötigt. Hier ist zum einen ein umfangreiches Absuchen und anschließendes Absammeln der Bachmuschel

(Unio crassus) sowie der Großen Erbsenmuschel (*Psidium amnicum*) vorgesehen, um deren Vorkommen zu schützen. Diese Arbeiten sind nur bis Mitte November realistisch umsetzbar, da die Durchführung bei Schneelagen oder vereisten Perioden nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind zur Verbesserung der Gewässerstruktur der Helme verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Damit soll die eigen-dynamische Entwicklung zur mittelfristigen Ausbildung eines gewundenen Gewässerverlaufs mit hoher Sohlen- und Böschungsdiversität initiiert werden. Als erste notwendige Maßnahme sind einzelne Gehölze aus den dichten monotonen linearen Beständen im Bereich der Uferabflachungen der Helme zu entnehmen. Die ist aufgrund zeitlich vorgegebener Fällungs-gestattungen nur zwischen Oktober und Februar möglich. Um die weiteren in diesem Zusammen-hang durchzuführenden Maßnahmen im Jahr 2021 nicht zu gefährden, sind die Entnahmen ab dem 01.10.2020 umzusetzen.

c) Im Bereich der Lichte (Anlage 1c) sind ebenfalls zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Bereitstellung eines Entwicklungskorridors verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Maßnahme E 38) umzusetzen. Insbesondere ist der Entwicklungskorridor mit Eichenspalt-pfählen an „Knickstellen“ sowie in regelmäßi-gen Abständen zu markieren. Diese und weitere Maßnahmen in diesem Bereich sind ab dem 01.03.2021 vorgesehen.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzei-tige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücks-teilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse gebo-ten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäo-logischen Grabungen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitlich vor der Bauausfüh-rung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt und der Brücken- und Streckenbau zeitnah begon-nen werden kann.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen An-ordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschie-benden Wirkung von eingelegten Rechtsmit-teln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Geset-zes für die zugrundeliegende Entscheidung an-geordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243 Ortsumfahrung Günzerode und Holbach vom 12.04.2018. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStRG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann inner-halb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch er-hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landes-amt für Bodenmanagement und Geoinforma-tion, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 03.09.2020

Im Auftrag

*gez. Volker Hartmann
Referatsleiter*

*Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungs-bereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha*

A
M
T
L
I
C
H
E
R
T
E
I
L

Flurbereinungsverfahren Holbach Az.: 1-3-0717

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinungsverfahren Holbach, Landkreis Nordhausen, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1a aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen sowie den anschließenden Bau der B 243 n entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

05.10.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1b aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Helme entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

05.10.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1c aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Ichte

entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

01.03.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlagen 1a, 1b und 1c sind Bestandteile dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein, OT Klettenberg
- Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther,
- Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und NutzungsentSchädigung

1. AufwuchsentSchädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine AufwuchsentSchädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. NutzungsentSchädigung

Für die Jahre, in denen keine AufwuchsentSchädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche NutzungsentSchädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die NutzungsentSchädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d) Die NutzungsentSchädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiterzuzahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. SchlagentSchädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirkenden Nutzungsrechte.

A
M
T
L
I
C
H
E
R
R
T
E
I
L

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Holbach handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243, 2. Teilabschnitt östlich Mackenrode – Großwechungen, Ortsumgehungen Günzerode und Holbach, Bau-km 1+629,64 bis Bau-km 11+426,17, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 12.04.2018 (Az. 540.6-4348-09/17) erlassen wurde und bestandskräftig ist,

2. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Holbach vom 10.07.2020 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und

3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 243 n, Ortsumgehungen Günzerode und Holbach ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbere-

reinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Der Bau der Ortsumfahrung B 243 Holbach-Günzerode als zusammenhängende Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingestuft. Die Bundesstraße B 243 hat nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ihre ehemalige Bedeutung als wichtige Verbindungsachse zwischen Niedersachsen und Thüringen wiedererlangt. Sie verläuft von der europäisch bedeutsamen Autobahn A 38 (AS Großwechungen) zum Oberzentrum Hildesheim und bildet eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung zwischen dem Oberzentrum Erfurt (über B 4 und A38) und dem niedersächsischen Oberzentrum Hildesheim.

Die Ortsumfahrung Holbach und Günzerode bildet den 2. Teilabschnitt der länderübergreifenden Neubaustrecke B 243 Herzberg-Nordhausen (A38). Der unmittelbar nördlich anschließende Abschnitt der Ortsumfahrung Mackenrode und der Abschnitt von der Anschlussstelle Großwechungen (A 38) sind bereits unter Verkehr.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen Holbach und Günzerode verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung durch vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG umfasst alle Grundstücke, die in Anlage 1a, 1b und 1c aufgeführt sind (alle Grundstücke des Grunderwerbsverzeichnisses der Planfeststellung mit Ausnahme der Grundstücke an der Ohe).

Bei den zum 5. Oktober 2020 beantragten Flächen handelt es sich zum einen um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Diese stellen zum anderen gleichzeitig das Baufeld für den Brücken- und Streckenbau dar, mit dem ab 2022 begonnen werden soll.

a) Archäologische Untersuchungen und Grabungen sind notwendig und gerade im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen auch

AMT LICHER
 gesetzlich vorgeschrieben, um die nichtschriftliche Vorgeschichte eines Gebietes näher zu beleuchten und neue Erkenntnisse zu erzielen. Der Südharz mit seinen fruchtbaren Böden zählt zu den frühesten Siedlungskammern Deutschlands und weist eine durchgängige Besiedlung seit mindestens 7500 Jahren auf. Die jüngst gegrabenen Siedlungen der Eisenzeit nahe Holbach und der ältesten Jungsteinzeit nahe der Flarichmühle lassen weitere Siedlungsnachweise im Bereich des Baufeldes der B 243n Ortsumfahrung Günzerode – Holbach vermuten. Zur Verifizierung und ggf. Sicherung der Bodendenkmäler sind deshalb weiterführende archäologische Erkundungen notwendig.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Jahr 2022 abzuschließen, müssen die ergänzenden archäologischen Untersuchungen (Grabungen) im Jahr 2020 begonnen und im Jahr 2021 weitergeführt werden.

b) Weiterhin werden ab dem 05.10.2020 im Rahmen der Maßnahme E 37 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die Flächen entlang der Helme (Anlage 1b) benötigt. Hier ist zum einen ein umfangreiches Absuchen und anschließendes Absammeln der Bachmuschel (*Unio crassus*) sowie der Großen Erbsenmuschel (*Pisidium amnicum*) vorgesehen, um deren Vorkommen zu schützen. Diese Arbeiten sind nur bis Mitte November realistisch umsetzbar, da die Durchführung bei Schneelagen oder vereisten Perioden nicht möglich ist.

TEIL
 Darüber hinaus sind zur Verbesserung der Gewässerstruktur der Helme verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Damit soll die eigen-dynamische Entwicklung zur mittelfristigen Ausbildung eines gewundenen Gewässerverlaufs mit hoher Sohlen- und Böschungsdiversität initiiert werden. Als erste notwendige Maßnahme sind einzelne Gehölze aus den dichten monotonen linearen Beständen im Bereich der Uferabflachungen der Helme zu entnehmen. Die ist aufgrund zeitlich vorgegebener Fällungsgestattungen nur zwischen Oktober und Februar möglich. Um die weiteren in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen im Jahr 2021 nicht zu gefährden, sind die Entnahmen ab dem 01.10.2020 umzusetzen.

c) Im Bereich der Lichte (Anlage 1c) sind ebenfalls zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Bereitstellung eines Entwicklungskorridors verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Maßnahme E 38) umzusetzen. Insbesondere ist der Entwicklungskorridor mit Eichenspaltpfählen an „Knickstellen“ sowie in regelmäßigen Abständen zu markieren. Diese und weitere Maßnahmen in diesem Bereich sind ab dem 01.03.2021 vorgesehen.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt und der Brücken- und Streckenbau zeitnah begonnen werden kann.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrundeliegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243 Ortsumfahrung Günzerode und Holbach vom 12.04.2018. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 03.09.2020

Im Auftrag

*gez. Volker Hartmann
Referatsleiter
Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha*

Das Schadstoffmobil kommt

Im Zeitraum vom 05.10.2020 bis 24.10.2020 tourt wieder das Schadstoffmobil durch den Landkreis Nordhausen. Dort können Schadstoff-Kleinmengen bis 100 kg (maximale Behältergröße 30 Liter) aus privaten Haushalten kostenlos abgegeben werden. Schadstoffe aus Betrieben, Einrichtungen oder Schulen können nach vorheriger Anmeldung beim Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie gegen spätere Rechnung am Schadstoffmobil angeliefert werden (Formular unter-fall-nordhausen.de → Schadstoffmobil).

Abgegeben werden können u.a. alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen. Dies sind z.B. flüssige Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Öle und Fette sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Bitte beachten:

Bereits eingetrocknete, lösungsmittelfreie Wand- und Fassadenfarbe ist nicht am Schadstoffmobil abzugeben. Diese wird aus dem Farbeimer in den Restabfallbehälter geklopft.



Der leere trockene Behälter ist sodann über den Gelben Sack zu entsorgen (Deckel vom Behälter entfernen).

Noch flüssige, lösungsmittelfreie Wand- und Fassadenfarbe lässt man am besten austrocknen, indem der Deckel entfernt wird. Schneller geht die Aushärtung, wenn die Farbe bspw. mit Sägespänen oder Sand eingedickt wird.

Für welche weiteren Stoffe (z.B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, PU-Schaumdosen) es andere Entsorgungsmöglichkeiten gibt und möglichst nicht am Schadstoffmobil abgegeben werden sollen, erfahren Sie unter www.abfall-nordhausen.de oder telefonisch bei der Abfallberatung des Landkreises Nordhausen unter 03631/9143120.

Abfuhrtermine

Montag, 19.10.2020

9.00 – 9.15 Uhr	Liebenrode	Lindenstraße (Schützenhaus)
9.35 – 9.50 Uhr	Obersachswerfen	Wendeschleife (Ortsausgang, Richt. Brander.)
10.10 – 10.25 Uhr	Branderode	Am Bürgerpark
10.45 – 11.00 Uhr	Klettenberg	Ernst-Thälmann-Straße (gegenüber Feuerwehr)
11.20 – 11.40 Uhr	Holbach	Hinterdorf (Wendeschleife)
12.00 – 12.15 Uhr	Mackenrode	Kastanienplatz (Glascontainer-Standplatz)
13.15 – 13.30 Uhr	Limlingerode	Buswendeschleife/Trafohaus
13.50 – 14.05 Uhr	Trebra	Kronsdorf, Buswendeschleife
14.25 - 14.40 Uhr	Schiedungen	Platz vor der Kirche

Wichtig ist, die Schadstoffe in ihren ursprünglichen Gefäßen zu belassen und diese nicht zu vermischen, da dies gefährliche Reaktionen verursachen kann. Wegen möglicher Rückfragen sollten die Schadstoffe nur persönlich am

Schadstoffmobil abgegeben werden. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Sammelstellen ist verboten.



A
M
T
L
I
C
H
E
R
T
E
I
L